



Unser Verfassungsschutz – gegen Terror und Extremismus

Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz

Bayern.

Die Zukunft.

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bildrechte:

S. 7: Bayerns Polizei, e2dan/Shutterstock.com

S. 8: Bayerns Polizei; Bernd Settnik/dpa; Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz;
studio0411/Shutterstock.com

S. 9: Silvano Rebai – Fotolia.com; Archiv Verfassungsschutz Thüringen; ArtmannWitte/Shutterstock.com

S. 10: istock.com/peterhowell

S. 15: SFIO CRACHO/Shutterstock.com

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Islamistischer Terror und rechte und linke Gewalt	6
Was sind die Aufgaben des Verfassungsschutzes?	8
Was ist der Unterschied zwischen radikal und extremistisch?	8
Wozu brauchen wir neben der Polizei einen Verfassungsschutz?	9
Warum brauchen wir jetzt ein neues Bayerisches Verfassungsschutzgesetz?	10
Was darf der Verfassungsschutz und welche Mittel setzt er ein?	11
Sammeln und Auswerten von Informationen	11
Offene Informationserhebung	11
Nachrichtendienstliche Mittel	12
Was ist neu im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz?	14
Keine Altersuntergrenze	14
Vorratsdatenspeicherung	14
Quellen-Telekommunikationsüberwachung	15
Funkzellenabfrage	16
Verdeckte Mitarbeiter und V-Leute	16
Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?	18
An wen kann ich mich wenden, wenn ...	19

VORWORT

Europa wird in noch nie dagewesener Weise vom internationalen islamistischen Terrorismus bedroht. Die religiösen Fanatiker wollen so viele Menschen wie möglich töten, sie haben keine Skrupel bei der Wahl ihrer Mittel, kein Erbarmen mit Unschuldigen, sie kennen keine Tabus. Sie töten, um ihre radikale Version des Islams den freien Gesellschaften aufzuzwingen.

Äußerst modern sind Terroristen aber bei der Vorbereitung ihrer barbarischen Attentate. Sie sind weltweit mobil, national wie international gut vernetzt und kommunikationstechnisch – insbesondere im Bereich der Verschlüsselung von Nachrichten – sehr versiert. In den sozialen Medien verbreiten sie ihre Propaganda, werben um neue Anhänger und hetzen gegen unsere Demokratie und ihre Bürger.

Solche Attentäter lassen sich nicht mit denselben Mitteln stoppen wie Taschendiebe und Straßenräuber. Um mit diesem Gegner Schritt halten zu können, brauchen die Sicherheitsbehörden nicht nur mehr Personal, sondern auch ausreichende und vor allen Dingen praktikable Befugnisse zur Terrorismusabwehr, die den berechtigten Anliegen des Datenschutzes Rechnung tragen. Die realen Bedrohungen gehen nicht von einem vermeintlichen Überwachungsstaat, sondern vom internationalen Terrorismus aus. Die Bayerische Staatsregierung ist davon überzeugt, dass die innere Sicherheit und der Schutz von Menschen Vorrang gegenüber dem Schutz von virtuellen Daten haben muss. Verlieren unsere Bürger das Vertrauen in die Stärke des Staates, verlieren sie das Vertrauen in die



Joachim Herrmann
Staatsminister



Gerhard Eck
Staatssekretär

Demokratie – dann haben die Extremisten gewonnen. Mit Sorge sehen wir aber auch die Zunahme rechtsextremistischer Hetze gegen Ausländer, die gewalttätigen Übergriffe und heimtückischen Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte. Die hohe Zahl an Flüchtlingen, die im vergangenen Herbst innerhalb kurzer Zeit nach Deutschland gekommen sind, und die Ereignisse in der Silvesternacht am Kölner Hauptbahnhof haben das gesellschaftliche Klima in Deutschland spürbar verändert. Rechtsextremistische Ideologien und ihre vermeintlich einfachen Lösungen finden einen zunehmend fruchtbaren Nährboden. Die Morde des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) haben jedermann deutlich gezeigt, welche verheerenden Folgen rechtsextremistische Ideologien für unser friedliches Zusammenleben haben können.

Unsere Demokratie muss wachsam bleiben und sich gegenüber ihren Bedrohungen, egal aus welcher Richtung, wehrhaft zeigen. Der Verfassungsschutz ist unverzichtbares Instrument unserer wehrhaften Demokratie. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich für einen starken Verfassungsschutz in einer modernen Sicherheitsarchitektur ein. Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz ist ein weiterer Meilenstein in diesem Bestreben.

ISLAMISTISCHER TERROR, RECHTE UND LINKE GEWALT

Deutschland wird bedroht von **islamistischen Terroristen**. Seit geraumer Zeit müssen wir von einer hohen „abstrakten“ Gefährdung ausgehen, die sich jederzeit als Anschlag und in Gewalttaten konkretisieren kann. Der sogenannte Islamische Staat (IS) verfolgt einen weltweiten „heiligen Krieg“ (Jihad), zu dessen zentralen Bestandteilen Terroranschläge gegen westliche Staaten auf deren Hoheitsgebiet gehören. Islamisten werben aggressiv, insbesondere im Internet, um neue Anhänger und propagieren den „heiligen Krieg“ gegen die von ihnen als „gottlos“ abgelehnten westlichen Demokratien.

Innerhalb weniger Jahre hat sich die Zahl der Salafisten in Deutschland fast verdreifacht (auf rund 8.900 Stand Juli 2016). Folge war eine jihadistische Reisewelle von mehr als 820 Islamisten zur Unterstützung des IS aus Deutschland in die Kampfgebiete in Syrien und Irak. Von den militärisch ausgebildeten und kampferfahrenen Jihadisten geht eine hohe Gefahr aus. Bei Kampfhandlungen haben sie Erfahrung im Umgang mit Sprengstoff und Waffen gesammelt. Zudem kann sich das im Kriegsgebiet Erlebte weiter radikalisiert oder traumatisierend auf die Persönlichkeit auswirken, so dass die Hemmschwelle für die Anwendung von Gewalt gegen Menschen fällt. Rückkehrer aus den Kriegsgebieten stellen vor allem in Bezug auf gewaltbereite Aktionen ein unkalkulierbares Risiko dar. Dies bestätigte sich bei den jüngsten Anschlägen in Paris, Istanbul und Brüssel. Bei einem Großteil der Attentäter handelte es sich um Jihadisten, deren Aufenthalt in IS-Kampfgebieten nachgewiesen werden konnte.

Neben komplexen koordinierten Anschlägen durch Terror-Zellen des IS drohen auch Anschläge durch den „individuellen Jihad“ von Einzeltätern und Kleingruppen, die sich über Propaganda, Kontakte im Internet und sonstige Aktivitäten der salafistischen Szene radikalisiert haben. Beispiele sind die 15-Jährige, die einen Bundespolizisten am 26. Februar 2016 am Hauptbahnhof Hannover mit einem Messer attackierte, das Massaker von Orlando am 12. Juni 2016 und der Attentäter, der am 13. Juni 2016 in Magnanville einen Polizisten und seine Frau in deren Wohnung ermordete.

Andere Extremisten, v.a. Rechtsextremisten, versuchen, die Migrationsbewegung nach Europa für ihre Ziele zu nutzen:

Die Hetze von **Rechtsextremisten** gegen Ausländer und Asylbewerber nimmt insbesondere im Internet an Schärfe und Radikalität zu, z. B. laufen in sozialen Netzwerken wie Facebook Kampagnen gegen Asylbewerber und Asylbewerberunterkünfte. Immer mehr Facebook-Profile, die sich gegen die Einrichtung von Asylbewerberunterkünften in einzelnen Ortschaften wenden, haben eine rechtsextremistische Urheberschaft. Solche rassistischen Hasskampagnen gegen Asylbewerber können



einzelne Rechtsextremisten, aber auch Personen, die bislang nicht in rechtsextremistischen Strukturen verankert waren, ermutigen, selbst gewalttätige Aktionen durchzuführen. Bundesweit hat sich die Zahl der (Brand-)anschläge auf Asylbewerberunterkünfte verfünffacht. Parallel dazu kam es auch zu einer Reihe von Übergriffen auf Asylbewerber, Kommunalpolitiker, freiwillige Helfer und Polizisten. Fallweise wird auch eine klare Abgrenzung zwischen der demokratischen Mehrheitsgesellschaft und dem rechtsextremistischen Spektrum schwieriger.

Mit dem Erstarken des Rechtsextremismus nehmen auch die Auseinandersetzungen mit [Linksextremisten](#) zu. Die Zahl linksextremistisch motivierter Gewalttaten in Bayern ist massiv angestiegen. Mehr als die Hälfte der Gewalttaten wurden im Zusammenhang mit Protesten gegen Versammlungen rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Parteien und Gruppierungen begangen. Zielobjekt waren dabei zum einen Polizeibeamte, die zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit eingesetzt waren, zum anderen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten.

Es ist davon auszugehen, dass die derzeit erkennbare Polarisierung in der Flüchtlings- und Islamdebatte die linksextremistische Szene weiter mobilisiert und die dort schon vorhandene Grundaggression gegen Staat und Gesellschaft weiter verstärkt.

WAS SIND DIE AUFGABEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES?

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach ihrer Verfassung eine wertgebundene, wachsame und wehrhafte Demokratie. Der Schutz der Verfassung und ihrer Grundprinzipien ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die, neben dem Verfassungsschutz, direkt oder indirekt auch beispielsweise durch das Bundesverfassungsgericht, die Polizei oder die Strafgerichte wahrgenommen wird. Die Verfassungsschutzbehörden sind ein wichtiges „Frühwarnsystem“ der Demokratie. Arbeitsschwerpunkt ist die Beobachtung extremistischer Organisationen. Dabei erforscht der Verfassungsschutz in erster Linie deren Ziele, Aktivitäten, Stärke, Aufbau und finanziellen Verhältnisse. In Bayern werden beobachtet: Islamismus, Ausländerextremismus, Rechtsextremismus, verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit, Linksextremismus und die Scientology-Organisation. Weitere Aufgaben des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz sind die Beobachtung der Organisierten Kriminalität, die Abwehr von Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste, der Schutz vor Geheimnisverrat und Sabotage, der Wirtschaftsschutz sowie der Schutz vor elektronischen Angriffen bzw. die Cyberabwehr.

Innerhalb des Verfassungsschutzverbunds von Bund und Ländern arbeiten die Verfassungsschutzbehörden arbeitsteilig zusammen. Dabei richtet das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Blick vor allem auf Bestrebungen, denen bundesweit besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt vor allem für gewaltbereite Aktivitäten. Demgegenüber wacht das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz auch über solche Bestrebungen, die sich wie z. B. bestimmte PEGIDA-Ableger zwar an die bestehenden Gesetze halten, aber mit den legalen Mitteln die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen wollen.

Aufgabenschwerpunkte des Verfassungsschutzes



Rechtsextremismus



Linksextremismus



Islamismus,
islamistischer Terrorismus



Organisierte
Kriminalität

Was ist der Unterschied zwischen radikal und extremistisch?

Extremismus ist nicht mit Radikalismus gleichzusetzen. Als extremistisch werden nur solche Bestrebungen bezeichnet, die gegen den Kernbestand unserer Verfassung, die freiheitliche demokratische Grundordnung, gerichtet sind. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung dagegen ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird; jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung akzeptiert. Der Verfassungsschutz ist kein „Gesinnungs-TÜV“.

Wozu brauchen wir neben der Polizei einen Verfassungsschutz?

In Deutschland gilt aus historischen Gründen das sogenannte Trennungsprinzip. Polizei und Verfassungsschutz sind danach organisatorisch getrennte Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben und Befugnissen. Die Polizei verhindert und verfolgt Straftaten. Im Unterschied dazu wird der Verfassungsschutz als „Frühwarnsystem“ schon dann tätig, wenn noch keine konkrete Gefahr eingetreten ist oder noch keine Straftat begangen wurde.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hat anders als die Polizei keine exekutiven Vollzugsbefugnisse, darf also nicht selbst eingreifen. Es sammelt Informationen und wertet sie aus. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen die Polizei, die politisch Verantwortlichen und die Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die Gefahrenlage zu beurteilen und den verfassungsfeindlichen Kräften angemessen entgegenzutreten. In seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz (ATDG) hat das Bundesverfassungsgericht allerdings aus der Trennung in Organisation, Aufgaben und Befugnissen abgeleitet, dass Daten zwischen den Verfassungsschutzbehörden und der Polizei nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgetauscht werden dürfen.



Spyonage und andere nachrichtendienstliche Aktivitäten



Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern



Wirtschaftsschutz, elektronische Angriffe, Cyberabwehr

WARUM BRAUCHEN WIR JETZT EIN NEUES BAYERISCHES VERFASSUNGSSCHUTZGESETZ?



Terroristen können heute die Freizügigkeit im Schengen-Raum nutzen, um schnell und unerkannt quer durch Deutschland und Europa zu reisen und ihre Anschläge auszuführen. Dem können wir nur begegnen, wenn Nachrichtendienste, Polizei- und Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sowie von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union effektiv und eng zusammenarbeiten. Bereits die Mordserie des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) hat deutlich gezeigt, dass die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden verbessert werden muss. Allerdings darf die Informationsübermittlung zwischen Verfassungsschutz und Polizei nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nur in engen Grenzen stattfinden.

Der Spagat zwischen Verbesserung der Zusammenarbeit einerseits und Beschränkung des Informationsaustauschs andererseits machte die Überarbeitung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes notwendig. Der Bund hat sein Verfassungsschutzgesetz Ende 2015 überarbeitet.

Zugleich muss das Verfassungsschutzgesetz darauf reagieren, dass Extremisten und Terroristen moderne Kommunikationsmittel und soziale Netzwerke nutzen. Die nachrichtendienstlichen Befugnisse müssen mit der technischen Entwicklung Schritt halten und an die veränderte soziale und technische Wirklichkeit angepasst werden. Angesichts der weitreichenden Möglichkeiten, die moderne Telekommunikationstechnik insbesondere für die Vorbereitung terroristischer Aktivitäten bietet, kommt dem Zugriff der Nachrichtendienste auf Inhalt und Metadaten der Telekommunikation entscheidende Bedeutung zu. Das überarbeitete und vollständig neu gefasste Bayerische Verfassungsschutzgesetz wurde vom Bayerischen Landtag am 7. Juli 2016 beschlossen. Die Neufassung ist am 1. August 2016 in Kraft getreten.

WAS DARF DER VERFASSUNGSSCHUTZ UND WELCHE MITTEL SETZT ER EIN?

Grundlage für die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz ist das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) mit den Aufgaben und Befugnissen des Landesamtes. Hinzu kommen Spezialgesetze wie z. B. das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), das Artikel-10-Gesetz (G 10) und das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG).

Sammeln und Auswerten von Informationen

Um die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung frühzeitig zu erkennen, sammelt der Verfassungsschutz Informationen und wertet diese aus (Art. 3 BayVSG, § 3 BVerfSchG). Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, erheben, soweit dies erforderlich ist

- zur Erforschung, Bewertung und Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten,
- zum Schutz der eigenen Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und von Informanten.

Die Informationserhebung erfolgt nicht auf der Basis reiner Vermutungen oder Spekulationen, sondern setzt tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Aktivitäten voraus (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVSG).

Offene Informationserhebung

Ganz überwiegend stammen die Informationen aus offenen, allgemein zugänglichen Quellen, z. B. aus Zeitungen, Flugblättern, Positionspapieren und öffentlichen Aufrufen. Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz nehmen an öffentlichen Veranstaltungen teil und führen Gespräche auf freiwilliger Basis mit Personen, die Hinweise und Hintergrundinformationen geben können. In diesen Gesprächen geben sich die Mitarbeiter offen als solche des Landesamts für Verfassungsschutz zu erkennen.

Nachrichtendienstliche Mittel

Nicht alle Informationen über verfassungsfeindliche Aktivitäten lassen sich jedoch offen erheben. Vor allem Terroristen und Mitglieder der Organisierten Kriminalität verhalten sich in der Regel hoch konspirativ. Ihre Treffen finden in engen Zirkeln in privaten Wohnungen statt, ihre Gespräche führen sie über verschlüsselte Kanäle im Internet. Von solchen Bestrebungen und Tätigkeiten gehen aber die größten Gefahren für unser friedliches Zusammenleben aus. Um hier rechtzeitig Informationen zu erlangen, sind nachrichtendienstliche Mittel unverzichtbar.

Nachrichtendienstliche Mittel sind Methoden, Gegenstände und Instrumente der verdeckten Informationsbeschaffung, so die übereinstimmende Definition von Bundesrecht und bayerischem Landesrecht (§ 8 BVerfSchG, Art. 8 BayVSG).

OFFENE BESCHAFFUNG	GEHEIME BESCHAFFUNG
Auskünfte (freiwillig)	Observationen
Besuch von Veranstaltungen	Bild- und Tonaufzeichnungen
Auswertung von allgemein zugänglichen Quellen	Tarnpapiere und Tarnkennzeichen
	Brief- und Telefonüberwachung
	Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln
	Überwachung von Computersystemen
	Ortung von Mobilfunkgeräten
	Auskunftsersuchen bei Telefongesellschaften, Telemediendiensten, Fluggesellschaften und Banken
	Verdeckte Mitarbeiter und Vertrauensleute (V-Leute)
	Online-Datenerhebung

Nachrichtendienstliche Mittel dürfen nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen angewendet werden. Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz stellt ihren Einsatz generell unter den Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit (Art. 6 BayVSG). Daher dürfen nachrichtendienstliche Mittel nur angewendet werden, wenn keine anderen, den Einzelnen und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigende Maßnahmen, insbesondere die offene Erhebung von Informationen, genauso gut eingesetzt werden könnten. Auch darf der Einsatz nicht zu einem Nachteil führen, der zum erhofften Nutzen in deutlichem Missverhältnis steht. Für alle nachrichtendienstlichen Mittel, die typischerweise besonders grundrechtssensible Bereiche betreffen (Wohnung, Computer, Telefongespräche etc.), gelten besonders strenge Voraussetzungen, die im Einzelnen genau gesetzlich festgelegt sind (Art. 9 bis 19 BayVSG). Vor allem muss – wie auch das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil zuletzt betont hat – der Schutz des sogenannten Kernbereichs privater Lebensführung gewährleistet bleiben. Auch diese Vorgabe von Deutschlands höchstem Gericht wird im neuen Gesetz umgesetzt.

Zum Beispiel: Wohnungen und Computersysteme dürfen nur verdeckt mit technischen Mitteln überwacht werden, wenn kumulativ

- tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für
 - den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
 - Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
- der Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Vertraulichkeit der Kontakte zu Berufsgeheimnisträgern (z. B. Seelsorger, Strafverteidiger) geschützt bleibt,
- ein Richter die Überwachung angeordnet hat,
- in monatlichem Abstand durch einen Richter geprüft wird, ob die Überwachung noch fortgesetzt werden darf, und
- in jährlichem Abstand dem Parlamentarischen Kontrollgremium, einem parteiübergreifenden Gremium des Bayerischen Landtags, das parteiübergreifend besetzt ist und die Arbeit des Landesamts für den Verfassungsschutz kontrolliert, berichtet wird.

WAS IST NEU IM BAYERISCHEN VERFASSUNGSSCHUTZGESETZ?

Keine Altersuntergrenze

Radikalisierung ist keine Frage des Alters. Der Fall einer 15-Jährigen, die am 26. Februar 2016 in Hannover eine Messerattacke mit islamistischem Hintergrund auf einen Bundespolizisten verübt hat, zeigt, dass eine Radikalisierung schon im Kindesalter beginnen kann: Die Täterin hatte bereits als 7-Jährige Kontakt zu einem bekannten Salafistenprediger und rezitierte mit ihm in einem Video Koranverse. Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz verzichtet daher auf eine Untergrenze für das Alter der Personen, über die Informationen gespeichert werden dürfen. Bislang durften Daten über Minderjährige erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres erfasst werden. Die Aufhebung der gesetzlichen Altersuntergrenze bedeutet nicht, dass dem Minderjährigenschutz zukünftig keine Bedeutung mehr zukäme. Vielmehr wird dieser Schutz im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt, d.h. es müssen so schwerwiegende Hinweise auf verfassungsfeindliche Aktivitäten vorliegen, dass trotz der Minderjährigkeit eine Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz geboten ist. Außerdem sieht das Gesetz analog zum Erziehungsregister im Jugendstrafrecht ein „Vergessen von Jugendsünden“ vor, indem die gespeicherten Informationen mit der Vollendung des 24. Lebensjahres, also wenn die Persönlichkeit sich hinreichend gefestigt hat, gelöscht werden, sofern nicht nach Eintritt der Volljährigkeit neue Erkenntnisse hinzugekommen sind (Art. 21 BayVSG).

Vorratsdatenspeicherung

Auf Bundesebene wurde Ende 2015 im Rahmen eines breiten politischen Kompromisses eine neue gesetzliche Regelung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung geschaffen. Die Bezeichnung ist irreführend, denn es geht gerade nicht darum, dass Behörden irgendwelche Daten auf „Vorrat“ bei sich speichern. Gespeichert werden die Daten ausschließlich bei den Telefongesellschaften. Nur unter bestimmten, gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen dürfen Behörden einzelne der bei den Telefongesellschaften gespeicherten Daten abfragen. Bei diesen Daten handelt sich auch nicht um den Inhalt der Telefongespräche, sondern nur um Verkehrsdaten. Das sind Daten, die Auskunft geben über die an einer Verbindung beteiligten Anschlüsse, über die Zeit, zu der die Telekommunikation stattgefunden hat, und bei mobiler Kommunikation über die Orte, von denen aus kommuniziert worden ist. Diese Daten werden von den Telefongesellschaften in der Regel ohnehin erhoben und gespeichert, weil sie für die Telefonabrechnung benötigt werden. Die gesetzli-



che Regelung der Vorratsdatenspeicherung verpflichtet die Telefongesellschaften nun dazu, diese Daten für einen Zeitraum von mindestens zweieinhalb Monaten aufzubewahren, damit einzelne dieser Daten von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zur Abwehr schwerster Gefahren und der Aufklärung von besonders schweren Straftaten abgefragt und ausgewertet werden können. Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz erlaubt dem Landesamt für Verfassungsschutz dementsprechend den Abruf einzelner „Vorratsdaten“ (Art. 14 BayVSG) zur Abwehr einer konkreten Gefahr für

- Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
- den Bestand des Bundes oder eines Bundeslandes.

Bayern ist damit das erste Bundesland, das dem Verfassungsschutz den Zugriff auf diese Daten ermöglicht. Mittelfristig ist es dringend erforderlich, dass auch den Nachrichtendiensten des Bundes und den Verfassungsschutzbehörden der anderen Bundesländer diese Möglichkeit eingeräumt wird.

Quellen-Telekommunikationsüberwachung

Inzwischen werden über 70 % der Telekommunikationsinhalte verschlüsselt übermittelt. Gerade bei der Aufdeckung terroristischer Anschlagplanungen kann es jedoch entscheidend sein, dass die staatlichen Sicherheitsbehörden die Telefongespräche der Attentäter abhören. Das Grundgesetz lässt dies in Art. 10 ausdrücklich zu. Eine Möglichkeit, Telekommunikationsinhalte trotz ihrer Verschlüsselung zu überwachen, bietet die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung, kurz Quellen-TKÜ. Dabei handelt es sich um ein technisches Mittel, mit dem

die Kommunikation bereits vor der Verschlüsselung mitgehört wird. Die Befugnis zur Quellen-TKÜ steht unter anderem dem Bundeskriminalamt (BKA) zu und wurde kürzlich vom Bundesverfassungsgericht für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz räumt nun auch dem Landesamt für Verfassungsschutz eine entsprechende Befugnis ein (Art. 13 BayVSG).

Funkzellenabfrage

Nachdem es wegen der zunehmenden Verschlüsselung immer seltener möglich ist, den Inhalt der Telekommunikation von Verdächtigen abzuhören, muss der Verfassungsschutz auf andere Weise Erkenntnisse gewinnen. Hierzu gehören Verkehrsdaten, die bei der Telekommunikation anfallen, also Informationen darüber, wer mit wem wann auf welchem Weg gesprochen hat. So stand dem Landesamt für Verfassungsschutz schon früher die Befugnis zu, beispielsweise über die Anschlussnummer zu einer konkret bezeichneten Person bei der Telefongesellschaft Auskünfte einzuholen. Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz erweitert diese Befugnis nun dahingehend, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch alle in einer Funkzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt angefallenen Verkehrsdaten abgefragt werden dürfen (Art. 17 BayVSG). So kann beispielsweise festgestellt werden, welche Personen sich zusammen an einem bestimmten Ort aufgehalten haben. Entsprechende Befugnisse stehen auch dem BKA und den Strafverfolgungsbehörden zu.

Verdeckte Mitarbeiter und V-Leute

Verdeckte Mitarbeiter sind Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, die „under cover“, d.h. unter einer Tarnidentität, Ermittlungen anstellen. Von verdeckten Mitarbeitern grundlegend zu unterscheiden sind Vertrauensleute, auch V-Leute genannt. V-Leute sind Privatpersonen, die gezielt eingesetzt werden, um Informationen über extremistische Bestrebungen zu gewinnen. Sie sind keine Mitarbeiter des Verfassungsschutzes. Für ihre Informationen werden sie in der Regel entlohnt. Die Identität von Vertrauensleuten wird besonders geschützt, weil sich sonst kaum jemand bereit erklären würde, Informationen an den Verfassungsschutz zu liefern. Das neue Bayerische Verfassungsschutzgesetz enthält erstmals gesetzliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten sowie für Eignung und Auswahl letztgenannter (Art. 18 und 19 BayVSG). Diese sind weitestgehend inhaltsgleich mit den Regelungen des Bundes (§§ 9a, 9b BVerfSchG). Abweichungen

bestehen nur dort, wo es unterschiedliche Aufgabenstellungen erforderlich machen, z. B. bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität in Bayern, die auf Bundesebene nicht stattfindet.

Wer kann als V-Person eingesetzt werden?

Das Gesetz verbietet die Anwerbung folgender Personen als V-Leute:

- Minderjährige
- „Berufs-V-Leute“, die von den Geld- oder Sachzuwendungen für ihre Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten würden
- Teilnehmer eines Aussteigerprogramms
- Parlamentsabgeordnete
- Straftäter, die wegen eines Verbrechens oder ohne Bewährung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. In ganz besonderen Ausnahmefällen dürfen Straftäter trotz ihrer Verurteilung für begrenzte Zeit eingesetzt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, besonders gefährliche Bestrebungen aufzuklären.

Dürfen V-Leute Straftaten begehen?

Allein die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung erfüllt einen Straftatbestand. Das würde grundsätzlich auch für V-Leute gelten. Ohne eine Mitgliedschaft wäre es aber kaum möglich, an interne Informationen der Vereinigung zu gelangen. Daher sind V-Leute von der Strafverfolgung für sogenannte „Organisationsdelikte“, die allein dadurch zustande kommen, dass sie in oder für eine solche Vereinigung tätig werden, ausgenommen. Beim Einsatz können sich V-Leute auch gezwungen sehen, sogenannte szenetypischen Begleitstraftaten (z. B. Zeigen des Hitlergrußes) zu begehen, weil sie sonst schnell auffliegen würden. Es ist V-Leuten aber generell verboten, Straftaten zu begehen, die in Individualrechte eingreifen wie z. B. Diebstahl oder Körperverletzung. Selbst wenn andere Bürger nicht zu Schaden kommen, sind V-Leuten Straftaten nur dann gestattet, wenn ihre Begehung von den übrigen Beteiligten erwartet wird und für die Aufklärung der Gruppierung wichtig ist. Bei einer erheblichen Straftat muss der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde informiert werden.

WER KONTROLLIERT DEN VERFASSUNGSSCHUTZ?



Das Landesamt für Verfassungsschutz wird durch verschiedene Institutionen und auf verschiedenen Ebenen kontrolliert. Die Dienst- und Fachaufsicht hat das Bayerische [Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr](#), die Finanzkontrolle der Oberste Rechnungshof. Der [Bayerische Landtag](#) kontrolliert über Anfragen und Berichterstattungen, zudem können die Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz gerichtlich überprüft werden. Darüber hinaus gibt es zusätzliche besondere Kontrollinstitutionen für den Verfassungsschutz:

- Das [Parlamentarische Kontrollgremium](#) überwacht die Arbeit des Verfassungsschutzes in Bayern. Es besteht aus sieben Mitgliedern des Bayerischen Landtags.
- Der [Landesbeauftragte für den Datenschutz](#) kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz.
- Die aus drei Mitgliedern bestehende [G 10-Kommission](#) entscheidet über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen zur Beschränkung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses.

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN, WENN ...

... ich extremistische Aktivitäten in meinem Umfeld wahrnehme

Hinweise nehmen das Landesamt für Verfassungsschutz und jede Dienststelle der Polizei entgegen. Dort wird der Kontakt zur Kriminalpolizei oder anderen zuständigen Behörden hergestellt. Das Landesamt für Verfassungsschutz unterhält im Rahmen einer Kooperation mit der Polizei die [Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus \(BIGE\)](#). Zu den Aufgabefeldern der BIGE gehören sowohl der Rechts- als auch der Linksextremismus.

Hinweistelefon für Extremismus:

089 2192 2192

gegen-extremismus@stmi.bayern.de

Weitere Informationen unter:

www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de

... ich Informationen speziell über salafistische bzw. islamistische Aktivitäten habe

Hinweistelefon:

089 31201 480

gegen-islamismus@lfv.bayern.de

... mehr über die Arbeit des Verfassungsschutzes wissen will

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit über die vom Verfassungsschutz beobachteten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten im Verfassungsschutzbericht. Der aktuelle Bericht über das Jahr 2015 kann im Internet heruntergeladen werden unter:

www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2016/160411verfassungsschutzbericht

Weitere Informationen unter:

www.verfassungsschutz.bayern.de

